



Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler

vom 13. Dezember 2016

Der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den § 6 Abs. 1 S. 1 Bestattungsgesetz (BestG) in seiner Sitzung vom 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler vom 20. Juli 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.10.2013, wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 15 „Urnengrabstätten“ wird neugefasst:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnenreihengrabstätten, Urnenwiesengrabstätten und Urnenwandgrabstätten. In all diesen Grabstätten ist die Beisetzung von zwei Urnen möglich. Im Falle der Zweitbelegung richtet sich die Dauer der Ruhezeit nach der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt und eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Nutzungsberechtigten geschlossen wird.
- (2) Urnenreihengrabstätten, Urnenwiesengrabstätten und Urnenwandgrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die erfolgte Einäscherung beizufügen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (5) Wiesenurnengrabstätten dürfen keine Grabsteine und Einfassungen haben. Die Grabstelle wird durch eine in den Boden eingelassene Natursteinplatte, die eine Größe von 0,30 m x 0,30 m nicht überschreiten darf, gekennzeichnet. Die Beschaffung, Gestaltung und Montage erfolgt durch die Ortsgemeinde. Die Kosten hierfür werden in der Friedhofsgebührensatzung geregelt.

Auf der Platte können die persönlichen Daten des Verstorbenen angegeben werden. Eine Gestaltung mit einem Symbol (z.B. ein Kreuz etc. – anonyme Beerdigung) ist ebenfalls gestattet. Die Beschriftungen sind in die Platte einzulassen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nanzdietschweiler, den 13. Dezember 2016

Gez. - Holzhauser -
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Glan-Münchweiler, den 14. Dezember 2016

Verbandsgemeindeverwaltung:

gez.: Schillo, Bürgermeister

Hinweis:

Die Bekanntmachung über die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung wird auch im Internet unter www.vg-glm.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.